

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **GPTA Germanys Premium Travel Agencies**
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name
GPTA Germanys Premium Travel Agencies
3. Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(I)

Der Verein verfolgt die Ziele, die gewerblichen, wirtschaftlichen sowie Standesinteressen in der Gesamtheit seiner Mitglieder zu verfolgen und zu verbessern, wobei sich der Verein dem Schutz der Umwelt und den diversen Kulturen verbunden fühlt.

(II)

Für die Verwirklichung dieser Ziele verpflichtet sich der Verein folgende Schwerpunkte in seiner Aufgabenerfüllung wahrzunehmen:

1. Interessenvertretung gegenüber Reiseveranstaltern, Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit im In- und Ausland
2. Gemeinsamer Auftritt in der Öffentlichkeit
3. Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden
4. Fairnessverpflichtung der Mitglieder untereinander
5. Kontaktpflege zu Reiseveranstaltern, Verbänden, Kooperationen und anderen Reisebüros
6. Positive Entwicklung auf gesetzliche Entwicklungen in der Tourismusbranche auf nationaler und bilateraler Ebene
7. Konfliktlösungen zwischen Mitgliedern, Interessengemeinschaft und Organisation der Tourismusbranche
8. Abgabe von Referenzen für wirtschaftliche und ordnungspolitische Zusammenarbeit, auf nationaler und internationaler Ebene

§ 3 Mitglieder, Aufnahme in den Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die sich den Vereinszielen verpflichtet fühlt bzw. sich zum Vereinszweck bekennt.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand schriftlich auf Antrag mit einfacher Mehrheit.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags bestimmt die Gründungs- bzw. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet:
 - a. Mit dem Todes des Mitglieds
 - b. Durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann.
 - c. Durch Ausschluss (Abs. 2)

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied in den Fällen [lit. b) und c)] durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug geraten ist und den rückständigen Beitrag trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach der zweiten Mahnung zahlt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. Auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins
 - b. Auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen, soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. Die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein in jeder Weise zu unterstützen
 - b. Die Beschlüsse des Vereins und die Bestimmungen der Satzung des Vereins zu beachten
 - c. Den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten
 - d. Dem Verein die notwendigen Angaben für die Mitgliedsdatei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, soweit sie für die Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung sind
 - e. Nach Austritt hat das Mitglied Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten

§ 7 Mitgliederversammlung, Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands sowie für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 - b) für die Entlastung des Vorstandes und die Wahl eines Vorstandmitgliedes und dessen Abberufung sowie für die Änderung der Satzung.
 - c) zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - d) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Jahres stattfinden

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Die Absendung der Einladungen erfolgt jeweils an die dem Verein zuletzt in Textform bekanntgegebene Anschrift eines jeden Mitgliedes.

2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben hat die einzelnen Tagesordnungspunkte bekanntzugeben und ist zudem an alle Mitglieder zu versenden.

Die Absendung der Einladungen erfolgt jeweils an die dem Verein zuletzt in Textform

bekanntgegebene Anschrift eines jeden Mitglieds.

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.

In der Einladung ist neben der Bekanntmachung der Tagesordnung auch der Ort anzugeben, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass die Einladung das jeweilige Mitglied auch erreicht hat.

3. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen des Vereins zulässig, wenn 9/10-tel der Mitglieder dem Beschluss im schriftlichen Verfahren zustimmen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen.

Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

5. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Durch die Versammlungsleitung wird der Protokollführer bestimmt. Es genügt, wenn der bestimmte Protokollführer das von ihm gefertigte Ergebnisprotokoll unterzeichnet.

Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, soll das Ergebnisprotokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen; für die Wirksamkeit zwingend ist seine Unterschrift jedoch nicht.

6. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Teilnahme- und Stimmrechtes bevollmächtigen.

Das bevollmächtigte Mitglied ist insoweit von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit, darf also für sich im eigenen Namen und zugleich für seinen Vollmachtgeber abstimmen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein anderes Mitglied und gleichzeitig sich selbst vertreten.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt.

8. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig. Ein gefasster Beschluss über die Änderung des Zwecks wird nur wirksam, wenn diejenigen Mitglieder, die nicht für den Beschluss gestimmt haben bzw. die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, nachträglich dem Beschluss schriftlich zustimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen erforderlich.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Sinne der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen ersten Vorsitzenden, einen zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln.

Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden.

2. Die Mitgliederversammlung wählt ihre Vorstandsmitglieder für die Dauer von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren.
3. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Die Beschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren

einverstanden sind.

4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000,00 Euro kann der Verein nur abschließen, wenn dazu die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder oder die Zustimmung mehr als 50 % der Mitglieder vorliegt.

Die Abstimmung der Mitglieder kann während einer Mitgliederversammlung, telefonisch oder per E-Mail erfolgen.

Die Abstimmung ist vom Vorstand zu protokollieren.

Rechtsgeschäfte ab 5.000,00 Euro bedürfen zwingend der Zustimmung von mehr als 50 % der Mitglieder.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, von der Mitglieder gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens einmal im Vierteljahr solle eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die der Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Die Sitzung des Beirates werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser Verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgestiegenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigungen fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.